

auch die Gesetzgebung Ludwigs beherrscht und dort das Gegenstück hat in dem Motto: *eradicentur noxia, placentur utilia*²¹³. Spätestens seit der Admonitio läßt sich das Bemühen um die Verchristlichung des Reiches und um die *emendatio* bzw. *reformatio ecclesiae* auch an den Kapitularien ablesen. Dabei verlief die Entwicklung nicht immer gleichmäßig, sondern sie läßt gewissermaßen Wellenschläge und Verdichtungspunkte erkennen. Dazu zählen mit Sicherheit die Jahre nach der Kaiserkrönung 800 und vor allem das Jahr 813. Der Regierungsantritt Ludwigs und der Eifer seiner Berater setzte gewiß neue Schubkräfte frei, aber eine Zäsur im eigentlichen Sinn bildet er nicht, denn die Richtung blieb fraglos die gleiche²¹⁴. Es ist deshalb durchaus etwas Zutreffendes an der Feststellung von Albert Hauck, daß das, was Ludwig angeordnet habe, nicht neu gewesen sei: „Wenn man seine Kapitularien oder die Beschlüsse von Aachen durchliest, so begegnet man wenig originellen Gedanken. Was über die Amtspflichten der Bischöfe und Priester, über die Rechte des Episkopats und die Einkünfte der Kirchen, über die Disziplin unter Klerikern und Laien, oder über die Aufgaben der Königsboten gesagt ist, das alles beruhte zum größten Teil auf älteren kirchlichen Vorschriften oder hatte sein Vorbild an der Gesetzgebung Karls“²¹⁵. Aber so richtig die Beobachtung der inneren Kontinuität²¹⁶, die Ludwigs Gesetzgebung mit der Karls verbindet, auch ist, so falsch ist es andererseits, sie als im Grunde unoriginell darzustellen. Ludwig selbst hat sich öfters auf die Kapitularien seines Vaters berufen oder sein Beispiel hervorgekehrt, aber seine Verordnungen sind keineswegs nur Wiederholungen der älteren, sondern auch Weiterentwicklung, und dies in einem oft nicht genügend beachteten und unterschätzten Maße. Die innere Dynamik eines sich beschleunigenden und unter den Leitbegriffen von *iustitia* und *pax*, *unitas* und *concordia* stehenden Reformprozesses²¹⁷ und sich vertiefender theologisch-politischer Konzepte läßt sich auch an den Kapitularien ablesen. Dabei deckten sich die Interessen der Kirche durchaus nicht immer mit denen des Reiches, aber es ist auch nicht so, daß wir einen grundsätzlichen Gegensatz von Kirche und Reich annehmen müßten oder

²¹³) Im Prooemium generale zur Gesetzgebung von 818/19, MGH Capit. 1 Nr. 137 S. 274, 19, vgl. S e m m l e r , Reichsidee und kirchliche Gesetzgebung S. 39.

²¹⁴) Vgl. im ganzen Theodor S c h i e f f e r , Die Krise des karolingischen Imperiums, in: Aus Mittelalter und Neuzeit, hg. von J. E n g e l und H. M. K l i n k e n b e r g (1957) S. 1–15.

²¹⁵) H a u c k , Kirchengeschichte Deutschlands 2 S. 577 f.

²¹⁶) In diesem Sinn schon Otto S t o b b e , Geschichte der deutschen Rechtsquellen 1 (1860) S. 229.

²¹⁷) Vgl. dazu auch S e m m l e r , Reichsidee und kirchliche Gesetzgebung S. 57.